

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A Anlage 1, VergGr. V b, 1. Fallgr. in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 (Beststeller in einem Sonderabschnitt des Versorgungsamts); TO.A § 3 Abs. 2; BAT §§ 22, 23

Leitsätze:

- 1) Aufgabenkreis im Sinne der 1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu) bedeutet die dem Angestellten übertragene und zu bewertende Tätigkeit.
- 2) Ist dem Angestellten eine einheitliche, nicht weiter aufspaltbare Tätigkeit übertragen, so spielt die Frage, welche Tätigkeit überwiegt, für die Eingruppierung keine Rolle. Es ist dann die gesamte Tätigkeit für die Eingruppierung des Angestellten in der Weise maßgebend, daß sie grundsätzlich die Tätigkeitsmerkmale einer Fallgruppe der von dem Angestellten in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe erfüllen muß.
- 3) Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zum Begriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b (neu) TO.A/BAT, 1. Fallgruppe, fest; desgleichen daran, daß im Rahmen des Aufgabenkreises das Merkmal gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse in den umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten ist (BAG AP-Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A).

Aktenzeichen: 4 AZR 277/62

Urteil des BAG vom 26. Juni 1963

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkündet
n 26. Juni 1963

ez. Mißler,

ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

80

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1962 - 3 Sa 36/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Versorgungsamt S als Angestellter tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VI b TO.A/BAT.

Beim Versorgungsamt S sind zur Bearbeitung der Rentenangelegenheiten Abschnitte gebildet, auf die die Arbeit nach den Anfangsbuchstaben der Versorgungsberechtigten verteilt ist. Für Neuanträge auf Anerkennung als Versorgungsberechtigter und Gewährung von Renten sind Sonderabschnitte gebildet, an die solche Neuanträge von den übrigen Abschnitten abgegeben werden können. Alle sonstigen Rentenangelegenheiten, wie Änderung von Renten, Krankenbehandlung usw. werden ausschließlich in den normalen Abschnitten erledigt.

Der Kläger ist Feststeller in einem Sonderabschnitt. Bei den dort zu bearbeitenden Neuanträgen handelt es sich um Erstanträge auf Rentengewährung oder um Anträge, die nach Ablehnung eines oder mehrerer früherer Anträge erneut gestellt werden. Der Kläger hat zunächst zu prüfen, ob die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung als Beschädigter vorliegen, z.B. ob die Schädigung durch eine militärische oder eine militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines solchen Dienstes eingetreten ist. Danach muß er untersuchen, ob die behauptete Schädigung in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Schadensgrund steht. Zu diesem Zweck und zur Ermittlung des etwa in Betracht kommenden Grades der Schädigung wird vielfach der ärztliche Dienst eingeschaltet, der nach Vornahme von Untersuchungen ein Gutachten erstattet. Auf Grund des Gutachtens hat der Kläger festzustellen, ob eine anzuerkennende Schädigung vorliegt. Ist das zu bejahen, dann muß der Kläger prüfen, ob dem Antragsteller eine Grundrente und eine Ausgleichsrente zustehen. Auch Anträge auf Witwen-, Waisen- und Elternrente kommen in dem Bereich des Klägers vor. Der Kläger entwirft unter Verwertung des ärztlichen Gutachtens einen Abschlußbescheid. Auf diesem unterzeichnet er den Feststellungsvermerk und übernimmt damit die Verantwortung für die rechneri-



sche Richtigkeit des Entwurfs. Im übrigen unterschreibt den Bescheid der Dezernent, dem mehrere Abschnitte unterstellt sind.

Der Kläger ist der Ansicht, er benötige zur Erledigung seiner Arbeiten neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen in seinem Aufgabenbereich auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung, bei der er beschäftigt sei. Er müsse nämlich für seine Tätigkeit das gesamte Versorgungsrecht, und zwar nicht nur das Bundesversorgungsgesetz selbst, sondern auch viele Zusatzgesetze, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und allgemeine Anordnungen kennen. Darüber hinaus müsse er auf den Gebieten der Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, der Steuergesetzgebung, des bürgerlichen Rechts usw. ebenfalls Bescheid wissen. Bei der Beurteilung der Fälle und der Erstellung der Bescheide erbringe er auch selbständige Leistungen. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. V b TO.A/BAT in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht geltend, das Tätigkeitsgebiet des Klägers habe verhältnismäßig enge Grenzen. Der Kläger brauche daher keine umfassenden Fachkenntnisse. Soweit in Einzelfällen Fragen aus anderen Gebieten wie dem Sozialversicherungs- oder Steuerrecht zu beantworten seien, handele es sich um Sonderfälle, für die keine gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse erforderlich seien. Die überwiegende Zahl der Fälle sei auch gleichmäßig gelagert. Ihre Bearbeitung werde durch Tabellen oder ähnliche Unterlagen erleichtert, so daß weitgehend eine selbständige Leistung fehle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen vom beklagten Land eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 26. Januar 1962 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen 1.Fallgruppe der VergGr. V b TO.A/BAT in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 sind Angestellte in Tätigkeiten zugewiesen, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

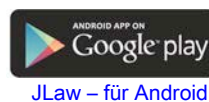
Zwar hat das beklagte Land in bezug auf die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den dem Kläger obliegenden Aufgaben, den zu ihrer Erfüllung notwendigen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen zulässige Verfahrensrügen nicht erhoben. Die Ausführungen, die das beklagte Land zur Begründung von angeblichen Verletzungen der §§ 139, 286 ZPO macht, entsprechen nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. b ZPO. Denn es fehlt an der erforderlichen genauen und bestimmten, schlüssigen Darlegung der Tatsachen, die einerseits eine Verletzung der Vorschrift des § 139 ZPO, andererseits eine solche des § 286 ZPO begründen sollen. Das wäre erforderlich gewesen, weil es sich um verschiedene Verfahrensvorschriften handelt. Dafür genügen die allgemeinen Hinweise des beklagten Landes nicht.

Hingegen ist das angefochtene Urteil materiellrechtlich in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht faßt die 1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu) dahin auf, daß der Angestellte einen eigentlichen Aufgabenkreis haben müsse, der gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordere, der aber zugleich auch Fachkenntnisse voraussetze, die für die Bewältigung anderer Aufgabenkreise notwendig seien. Hinsichtlich der insoweit erforderlichen Fachkenntnisse führt das Berufungsgericht

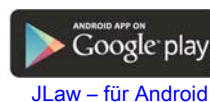


aus, um seine Aufgaben zu erfüllen, müsse der Kläger eine vollständige Kenntnis des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) haben. Er müsse jeden mit der Rentengewährung zusammenhängenden Sachverhalt bearbeiten und daher das BVG so gründlich beherrschen, daß man allein deshalb schon von umfassenden Fachkenntnissen sprechen könne. Darüber hinaus müsse er noch die zum BVG ergangenen weiteren Bestimmungen, vor allem die Durchführungsverordnung zu § 33 BVG in der Neufassung vom 11. Januar 1961 sowie sehr viele Anweisungen des Landesversorgungsamtes und der Bundesbehörden kennen. Da in diesen Vorschriften häufig auf andere gesetzliche Bestimmungen oder Begriffe verwiesen werde, müßten dem Kläger auch diese Regelungen bekannt sein. Insoweit kämen die RVO, das SGG, die Steuergesetze und sehr viele andere Gesetze in Betracht, von denen der Kläger wenigstens oberflächliche Kenntnis haben müsse. Allerdings brauche der Kläger diese Kenntnisse nicht in jedem einzelnen Falle zu betätigen. Es genüge, daß er sie haben müsse, um seinen Aufgabenbereich ordnungsgemäß zu erledigen. Dabei könne nicht gesagt werden, daß die Zahl der Fälle, in welchen es auf die Anwendung umfassender Fachkenntnisse ankomme, verschwindend gering sei. Neben diesen gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen auf seinem eigenen engeren Aufgabenbereich benötige der Kläger aber auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiete des ärztlichen Dienstes, einem Fachgebiet des Versorgungsamtes, das von der Tätigkeit des Rentenfeststellers gänzlich verschieden sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stehen nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur 1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu). Bei der Anwendung dieser Tarifnorm ist nämlich zu beachten, daß "Aufgabenkreis" in VergGr. V b (neu) die dem Angestellten übertragene und zu bewertende Tätigkeit bedeutet. Dies ist hier die gesamte, weil einheitliche, nicht weiter aufspaltbare Tätigkeit des Klägers als Feststeller, so daß die Frage, welche Tätigkeit überwiegt, hier keine Rolle spielt (vgl. § 3 Abs. 2 TO.A, §§ 22, 23 BAT; Böhm-Spiertz, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, BAT-Kommentar 1961, Teil I



Abschn. VI, Vorbem. II 6 vor § 22 BAT). Da aber die 1. Fallgruppe aaO nach dem dort in erster Linie aufgestellten Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in Tätigkeiten gelten will, "die ...gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises...erfordern", ist dieses Fachwissen zur Gesamtheit der vom Angestellten überwiegend zu erledigenden Aufgaben bzw., wenn es sich um eine einheitliche Tätigkeit handelt, zu dieser insgesamt in Beziehung gesetzt. Soweit nun nach VergGr. V b das Fachwissen "gründlich" sein muß, sind darunter auch hier, wie bereits in VergGr. VII, nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. zu verstehen. Mit diesem Merkmal ist der in VergGr. V b für die geforderten Fachkenntnisse vorausgesetzte Grad ihrer Vertiefung gekennzeichnet, wie sich aus der unveränderten Wiederholung des Begriffs "gründlich" aus der VergGr. VII in den VergGr. VI b (neu) und V b (neu) ergibt. Infolgedessen kann, wenn die Fachkenntnisse darüber hinaus in VergGr. VI b auch noch "vielseitig" und in VergGr. V b "umfassend" sein sollen, diese Eigenschaft nur den Umfang des für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachwissens betreffen. "Umfassende" Fachkenntnisse sind daher im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Fachkenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten im erörterten Sinne in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung (des Betriebes) benötigt wird. Das in VergGr. V b weiter aufgestellte Erfordernis gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung ist gegenstandslos. Wenn nämlich zur Ausführung der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit schon gründliche, umfassende Fachkenntnisse im dargelegten Sinne erforderlich sind, dann ist nicht zu erkennen, inwiefern für denselben Aufgabenkreis noch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse benötigt werden könnten. Vielmehr ist im Rahmen des Aufgabenkreises das Merkmal vielseitiger Fachkenntnisse in den umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten (vgl. BAG AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 7. November 1962 - 4 AZR 403/61 -).



Es ist demnach irrig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, die 1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu) verlange über die zur Bewältigung des Aufgabenkreises erforderlichen gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse hinaus auch noch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf wenigstens einem Fachgebiet der Beschäftigungsverwaltung. Da der Kläger im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Berufungsurteils auf seinem Arbeitsplatz eine einheitliche Aufgabe durchzuführen, nämlich Renten zu berechnen hat und da infolgedessen sich seine Eingruppierung nur nach dieser Tätigkeit bestimmt, ist es vielmehr in bezug auf die erforderlichen Fachkenntnisse allein entscheidend, ob für die Rentenberechnung in ihrer Gesamtheit gründliche, umfassende Fachkenntnisse in dem erörterten Sinne notwendig sind. Dafür genügt es nicht, wie das Landesarbeitsgericht offenbar meint, daß die Zahl der Fälle, in denen es auf solche Fachkenntnisse ankommt, nicht verschwindend gering ist.

Das Berufungsgericht verkennt aber auch den Begriff der umfassenden Fachkenntnisse, wie er in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festgelegt ist. Sein Hinweis, Kenntnisse im BVG von einer solchen Gründlichkeit, wie der Kläger sie haben müsse, um jeden mit der Rentengewährung zusammenhängenden Sachverhalt bearbeiten zu können, seien umfassende Fachkenntnisse, zeigt, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff "umfassend", wenn es ihn nicht überhaupt mit "gründlich" gleichsetzt oder vermengt, jedenfalls nicht als ein rein quantitatives, sondern als ein solches Merkmal ansieht, dem auch qualitative Eigenschaften zukommen. Im übrigen sind die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, soweit es sich um die vom Kläger zu kennenden, über das BVG hinausgehenden Vorschriften handelt, zu allgemein und zu unbestimmt, als daß sie eine Grundlage für die Beurteilung des Umfangs der für den Kläger erforderlichen Fachkenntnisse bilden könnten.

Dem angefochtenen Urteil läßt sich weiter nicht eindeutig entnehmen, ob es den Begriff der selbständigen Leistungen richtig erkannt und seiner Entscheidung zugrundegelegt hat.



Der Begriff der selbständigen Leistungen in der VergGr. V b (neu), 1. Fallgruppe ist derselbe wie in der entsprechenden Fallgruppe der VergGr. VI b (neu). Nach Satz 3 des Klammerzusatzes zu der letztgenannten Fallgruppe erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei eine leichte geistige Arbeit dieses Merkmal nicht erfüllen kann. Diese Tarifbestimmung übernimmt die im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) enthaltene Kennzeichnung des Begriffs der selbständigen Leistungen, den der erkennende Senat inhaltlich des näheren dahin erläutert hat, grundsätzlich sei für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener Entscheidung enthält (vgl. BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29 zu § 3 TO.A). Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann handelt es sich nicht mehr um eine leichte geistige Arbeit im Sinne von Satz 3 letzter Halbsatz des Klammerzusatzes zur 1. Fallgruppe aaO.

Das Berufungsgericht weist zwar unter Anführung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 darauf hin, der Kläger müsse in vielen Fällen ein Ergebnis selbständig erarbeiten und dabei eine eigene geistige Initiative entwickeln. Es führt dann aber weiter aus, es genüge, daß der Kläger solche Leistungen auf Grund seiner Fachkenntnisse erbringe, wobei diese zum Teil auf den Fachkenntnissen des eigenen Aufgabenkreises, zum Teil auf den damit zusammenhängenden Aufgabenkreisen oder zum Teil auf beiden beruhen könnten. Der Kläger müsse auf Grund seiner Fachkenntnisse Entschlüsse fassen und Bescheide entwerfen. Diese Entschlüsse könnten in manchen Fällen, z.B. in klaren Fällen von Grundrenten und Ausgleichsrenten, routinemäßiger Natur sein. Bei sehr vielen Bescheiden genüge nicht nur die Anwendung der Gesetze auf einen gegebenen Sachverhalt. Gerade bei der Prüfung der Grundvoraussetzungen und auch bei der Verarbeitung der ärztlichen Gutachten könnten sehr oft Fälle auftreten,

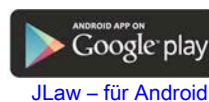


in denen wegen der einschneidenden Bedeutung dieser Arbeiten eingehende Überlegungen notwendig seien. Vor der Festsetzung von Ausgleichsrenten müsse der Kläger sich den Sachverhalt erst erarbeiten. Auch hierbei könne bei dem Bestreben der Antragsteller, eine möglichst hohe Rente zu erlangen, erhebliche Denkarbeit erforderlich sein.

Hieraus geht trotz des Hinweises auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 nicht eindeutig hervor, ob das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung davon ausgeht, daß es für den Begriff der selbständigen Leistungen wesentlich darauf ankommt, ob die vom Kläger zu leistende Gedankenarbeit hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener Entschließung enthält. Insbesondere läßt das angefochtene Urteil auch die Feststellung von Tatsachen vermissen, die im einzelnen die Vorgänge aufzeigen, in denen sich diese Voraussetzungen erfüllen. Ebenso fehlt es an einer ausreichenden Begründung dafür, inwiefern der Kläger überwiegend selbständige Leistungen erbringt. Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts darauf, daß der Kläger bereits in VergGr. VI b (alt) TO.A eingruppiert war, besagt dafür nichts (vgl. hierzu z.B. BAG 10, 295; BAG AP Nr. 63 zu § 3 TO.A).

Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Beider erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht die vom Kläger benötigten Fachkenntnisse feststellen und dann auf Grund des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums (vgl. BAG 4, 152; BAG AP Nr. 19, 29 zu § 3 TO.A und ständig) prüfen müssen, ob diese Fachkenntnisse den Begriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfüllen. Ist das zu bejahen, dann wird das Landesarbeitsgericht auch die Feststellungen noch zu treffen haben, die hinsichtlich der vom Kläger zu erbringenden selbständigen Leistungen und in bezug auf deren Umfang jetzt noch fehlen. Stellt das Berufungsgericht den Umfang der selbständigen Lei-



stungen im Wege der Schätzung fest, so hat es die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung darzulegen (vgl. BAG AP Nr. 89 zu § 3 TO.A).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Martel

Dr. Babel

Keil

